



**150** Jahre  
Deutscher  
Brauer-Bund e.V.

Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, 29. Juni 2022

**Stellungnahme des Deutschen Brauer-Bundes e.V. anlässlich der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ (20/2247) sowie zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Beibehaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in der Gastronomie und der ermäßigten Biersteuersätze“ (20/1727)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Achten Verbrauchsteueränderungsgesetzes sowie zu einem diesbezüglichen Antrag der Fraktion der CDU/CSU möchten wir uns als Dachverband der deutschen Brauwirtschaft hierzu gerne wie folgt äußern:

Die technischen Änderungen im Hinblick auf die Administration und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die über die überarbeitete Systemsteuerrichtlinie sowie die Alkoholsteuerrichtlinie in das deutsche Biersteuerrecht Einzug finden sollen, bewerten wir als positiv.

Besonders begrüßen wir, dass der Referentenentwurf den Wunsch der Branche aufgreift, wonach die Regelung, dass bei Biermischgetränken künftig auch die Zutaten von Bier, die nach Abschluss der Gärung hinzugefügt wurden, bei der Steuerbemessung zu berücksichtigen sind, erst zum 1. Januar 2031 angewendet wird. Damit wird die Übergangsfrist ausgeschöpft und die von den Folgen der Corona-Krise massiv getroffene Brauwirtschaft entlastet.

Zudem unterstützen wir nachdrücklich den Vorschlag, die bis zum 31. Dezember 2022 befristet geltenden ermäßigten Biersteuersätze dauerhaft zu entfristen. Wir sind überzeugt, dass es sehr im Interesse der handwerklich und mittelständisch geprägten heimischen Brauwirtschaft ist, insbesondere der zahlreichen Klein- und Kleinstbetriebe, die durch die Europäische Union eingeräumten Möglichkeiten einer Staffelspreizung der verminderten Steuersätze auch weiterhin auszunutzen. Die ermäßigten Biersteuersätze dienen dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit zwischen kleineren und großen Brauereien innerhalb der EU und schützen somit insbesondere auch die einzigartige, handwerklich geprägte Bierlandschaft und regionale Vielfalt Deutschlands. Aus diesem Grund räumt die EU den Mitgliedstaaten ein, Kleinbetriebe einer um bis zu 50 % ermäßigten Bierbesteuerung zu unterwerfen, um etwaige Kostennachteile zu kompensieren.

Wir erachten es vor dem Hintergrund der erheblichen wirtschaftlichen Schäden als Folge der Corona-Pandemie für dringend geboten, die derzeit geltende Biersteuermengenstaffel-Regelung unbefristet zu verlängern. Die Auswirkungen der zwei Jahre andauernden Corona-Krise treffen kleinere Brauereien besonders hart, da diese im besonderen Maße von der regionalen Gastronomie und dem Veranstaltungsgeschäft abhängig sind. Viele dieser meist familiengeführten Betriebe stehen derzeit mit dem Rücken zur Wand. Sie haben erheblich Liquidität verloren, leiden noch immer unter dem schleppenden Neustart von Gastronomie und Tourismus und werden viele Jahre brauchen, um sich wieder zu stabilisieren und von den Folgen der Krise zu erholen – zumal obendrein noch dramatische Kostensteigerungen bei Rohstoffen und Energie vor dem Hintergrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine zu bewältigen sind und der seit Jahren rückläufige Biermarkt in Deutschland das Vor-Krisen-Niveau ohnehin nie wieder erreichen wird.

Ein Blick auf die Struktur der Brauwirtschaft verdeutlicht, dass sich die reduzierten, mengenmäßig gestaffelten Biersteuersätze nur auf einen vergleichsweise kleinen Teil der deutschen Bierproduktion beziehen: Lediglich rund 16,9 % der deutschen Bierproduktion fallen unter die steuerlichen Begünstigungen der Biersteuermengenstaffel. Von ihnen profitieren aber 1448 der rund 1512 in Deutschland tätigen Brauereien. Während der Fiskus durch die Fortschreibung des steuerlichen Begünstigungstatbestandes also eine nur mäßige Minderung des Steueraufkommens zu erwarten hat (nach unseren Informationen ca. 3,5 Mio. EUR Steuermindereinnahmen pro Jahr), ist die Unterstützungswirkung für jede einzelne derart begünstigte (kleine) Brauerei durchaus relevant. Die dauerhafte Beibehaltung der Biersteuerabsenkung wäre somit für die rund 1.460 betroffenen Brauereien eine wichtige Hilfe.

Gerne stehen wir im Rahmen der Anhörung jederzeit bei Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Deutscher Brauer-Bund e.V.